

Merkblatt für Lehrbeauftragte

Selbstständiger Lehrauftrag/Lehrauftrag als nebenberufliche Lehrkraft

Lehrbeauftragte nehmen ihre Lehraufgaben selbstständig wahr (§ 63 Abs. 1 HochSchG).

Vergütungsgrundsätze

Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt in der Regel fünf Hörer/innen voraus. Lehrveranstaltungen mit weniger als fünf Hörern/innen dürfen somit grundsätzlich nicht erteilt bzw. durchgeführt werden, wenn sich bereits in der ersten oder zweiten Veranstaltungswoche zu geringe Nachfrage herausstellt. Hiervon betroffene Lehrbeauftragte sind verpflichtet, den Dekan/die Dekanin rechtzeitig entsprechend zu informieren.

Sinkt die Hörer/innenzahl erst während des Semesters unter fünf, steht es im Ermessen des Fachbereiches (im Benehmen mit dem/der Lehrbeauftragten), den Lehrauftrag trotzdem ganz durchführen zu lassen. Der Vergütungsanspruch bleibt in diesem Falle bestehen.

Lehraufträge für Lehrveranstaltungen, die zur Sicherung des Lehrangebotes (§ 21 HochSchG) erforderlich sind, sind unabhängig von der Hörer/innenzahl vergütungsfähig.

Soweit ein Lehrauftrag wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entfällt der Anspruch auf Vergütung. Der Anspruch besteht somit nur, wenn die Lehrveranstaltung zustandekommt und soweit die einzelne Lehrveranstaltungsstunde auch durchgeführt wird.

Lehrveranstaltungsvorbereitung und Lehrbereitschaft begründen keinen Vergütungsanspruch, auch nicht auf eine sogenannte Ausfallvergütung.

Die Erteilung des Lehrauftrages erfolgt nach Semesterwochenstunden; das Wintersemester hat **in der Regel 15**, das Sommersemester **13** Semesterwochen. In diesem Rahmen wird die Vergütung nach geleisteten Einzelstunden (Unterrichtsstunde = 45 Min.) berechnet. Vorlesungen, Übungen und Seminare werden mit dem Anrechnungsfaktor 1,0 vergütet; für Praktika gilt der Anrechnungsfaktor 0,5; für Exkursionen gilt der Anrechnungsfaktor 0,3.

Die Zahlung der Vergütung und (ggf.) die Erstattung von Reisekosten erfolgt durch das Landesamt für Finanzen in Koblenz, und zwar aufgrund eines von der/dem Lehrbeauftragten unmittelbar nach Durchführung des Lehrauftrages einzureichenden Forderungsnachweises, dessen sachliche Richtigkeit vom/von Dekan/der Dekanin bestätigt werden muss. **Der Vergütungsanspruch verjährt nach drei Jahren.**

Versicherungs- und steuerrechtliche Behandlung bei einem vergüteten Lehrauftrag

Lehrbeauftragte mit einem vergüteten Lehrauftrag sind keine Arbeitnehmer/innen, sondern Selbstständige im Sinne des Einkommenssteuerrechts und Sozialversicherungsrechts. Sie unterliegen somit nicht dem Lohnsteuerabzug und sind nicht sozialversicherungspflichtig. Es kann jedoch eine Selbstständigkeit als Lehrperson im Sinne von § 2 Nr. 1 SGB VI vorliegen mit der Folge, dass eine Rentenversicherungspflicht in dieser Tätigkeit besteht. Die Klärung dieser Frage obliegt der/dem Lehrbeauftragten selbst bei dem für sie/ihn zuständigen Rentenversicherungsträger. Lehrbeauftragte sind selbst für die Abführung der Einkommenssteuer an das Finanzamt verantwortlich. Die Vergütung, die für die Tätigkeit als Lehrbeauftragte/r an Hochschulen gezahlt wird, ist bis zur Höhe von derzeit 3.000 Euro jährlich steuerfrei (§ 3 Nr. 26 EStG).

Unfallversicherung bei einem vergüteten Lehrauftrag

Folge der nicht sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit ist ferner, dass Lehrbeauftragte nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Dies gilt sinngemäß auch für Lehrbeauftragte, die im Hauptamt Beamter/Beamtin sind.

Lehrbeauftragte, für die kein Unfallversicherungsschutz besteht, können sich gemäß § 6 SGB VII privat unfallversichern. Zuständiger Versicherungsträger dafür ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, 22281 Hamburg.

Unfallversicherung bei einem unvergüteten Lehrauftrag

Bei einem unvergüteten Lehrauftrag handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit. Aufgrund der ehrenamtlichen Wahrnehmung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Unfallkasse des Landes Rheinland-Pfalz.

Erstattung von Reisekosten

Lehrbeauftragten, die in Trier wohnen oder dort regelmäßig beschäftigt sind, dürfen Reisekosten nicht erstattet werden.

In anderen Fällen können die notwendigen Reisekosten nach dem *Landesreisekostengesetz* erstattet werden; hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Falls Reisekostenerstattung zugesagt ist, sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Mögliche Fahrpreismäßigungen sind auszunutzen (z.B. Bahncard und Plan & Spar-Tarife). Die Deutsche Bahn gewährt bei Nennung der Universitäts-Betriebsnummer **510 36 33** einen Rabatt von 5 % auf den Fahrpreis. Dieser ist in Anspruch zu nehmen. Bei Nichtinanspruchnahme wird die Abrechnung unter Berücksichtigung der möglichen Fahrpreismäßigungen vorgenommen.

Fahrpreise für ICE-Züge können nur erstattet werden, wenn

- a) die einfache Entfernung der Bahnreise mindestens drei Stunden beträgt und von einem Ort außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz angetreten wird.
- b) durch die Benutzung des ICE die Reisekostenvergütung nicht höher wird als bei Benutzung einer anderen Zugart oder
- c) andere triftige Gründe die Benutzung des ICE rechtfertigen.

Bei Bahnbenutzung sind der Lehrauftragsabrechnung alle Fahrkarten beizufügen.

Taxifahrten müssen belegt und begründet werden. Die Anerkennung richtet sich nach den Vorgaben des Landesreisekostengesetzes.

2. Bei Benutzung des PKW werden 0,18 Euro für die kürzeste verkehrsübliche Strecke zwischen Wohnort oder Dienort und Trier gewährt.

Die Erstattung der notwendigen Aufenthaltskosten erfolgt in Form von Tage- und Übernachtungsgeldern, wobei die Übernachtungskosten nachgewiesen werden müssen. Zurzeit werden Übernachtungskosten ohne Frühstück bis 80,00 Euro als notwendig und unvermeidbar ohne besondere Begründung anerkannt.

Der Aufenthalt in Trier darf nicht über das angemessene Maß ausgedehnt werden. Sollten außergewöhnliche Aufenthaltskosten anfallen, sind diese besonders zu begründen.

Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten zu beantragen; die Frist beginnt mit dem Tage nach der letzten Lehrveranstaltung.